

Haftpflichtversicherung

Zeichnungsversprechen für PASCON-Partner

Besitzstandgarantie

Weichen die dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft am Schadentag von denen des unmittelbaren Vorvertrages eines anderen in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherers zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird die der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach Den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht für:

- Umdeckungen nach einer Kündigung des Vorversicherers;
- Deckungserweiterungen, die bei der Eindeckung bei der der Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft hätten vereinbart werden können (z.B. Auslandsdeckung für direkte Exporte nach bzw. Arbeiten in USA / Kanada, erweiterte Produkthaftpflicht- bzw. Rückrufkosten-Versicherung);
- Vermögensschäden;
- Abweichungen von den Musterbedingungen des GDV zur Umwelthaftpflicht- (UHV) sowie zur Umweltschadensversicherung (USV);
- Pflichtversicherungen;
- Nuklear-, Luftfahrt-, Raumfahrt- und Off-Shore-Risiken;
- Bau (auch Umbau, Sanierung, Reparatur, Wartung, Abbruch und dergleichen) von Flughäfen/-plätzen, (Stau-)Dämmen einschließlich Talsperren, Deponien, Stollen, Tunneln oder Untergrundbahnen (offene und geschlossene Bauweise) sowie aus Flussbegradigungen/ -verlegungen;
- Besitz und/ oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen (sog. Pipelines);
- Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die über die Versicherungsbedingungen der CONDOR Allgemeine Versicherungs-AG hinausgehen;
- Produktgarantiedeckungen, Produktausfalldeckungen, Produktschutz und Bilanzschutz;
- Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- Risiken, deren Versicherung aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt ist (z.B. aufgrund Embargos, Non-admitted-Länder, etc.);
- Reversed DIC- und Extended Reversed DIC-Klauseln;
- Bestimmungen, die die zeitliche Geltung des Condor-Vertrages abändern (z.B. Rückwärtsdeckung außerhalb der Mitversicherung von Vorumsätzen).

Diese Bestandsgarantie gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß CONDOR-Vertrag versicherte Risiko. Die Entschädigung ist auf einen Betrag von 3.000.000 Euro 1-fach maximiert je Versicherungsjahr, begrenzt.